

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Orientieren der anrückenden Feuerwehr bzw. Kriegsfeuerwehr, Weg weisen, melden besonderer Gefahren und gefährlicher Materialien (Sprengstoffe, Sauerstoff- oder Azetylenflaschen, flüssige Treibstoffe usw.).
7. Auskunft erteilen über besondere Wahrnehmungen und eventuell verdächtige Personen.
8. Unterstützung der Feuerwehr bzw. Kriegsfeuerwehr beim Retten der notwendigsten Effekten und Hausräte.

Kriegsfeuerwehren im Thurgau

Seit der Verwerfung des Zivilschutzartikels wird auf Grund der schon bestehenden Gesetzgebung, die weiterhin Gültigkeit hat, in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden, es sind im Thurgau deren 14, die Aus- und Weiterbildung des Kaders, genau wie in allen anderen schweizerischen Kantonen, gefördert. Die Ausbildung von Mannschaften aller Dienstzweige, auch von Freiwilligen, ist sehr minim.

Mit einer Ausnahme und das sind die Kriegsfeuerwehren. Die Regierung des Kantons Thurgau stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die Feuerwehr eine kantonale Hoheitssache ist. Deshalb hat sie die Verordnungen und Vorschriften des Feuerwehrwesens den heutigen Erfordernissen angepasst und eine obere Altersgrenze für den Eintritt in die Feuerwehr aufgehoben wie

auch die Vorschrift annulliert, dass alle Angehörigen der Feuerwehr militärdienstpflichtig zu sein hätten. Ohne diese gesetzlichen Erweiterungen wäre es unmöglich, eine Kriegsfeuerwehr aufzustellen.

Die Kriegsfeuerwehren sind nun in allen Ortschaften des Kantons personell bereinigt und aufgestellt worden

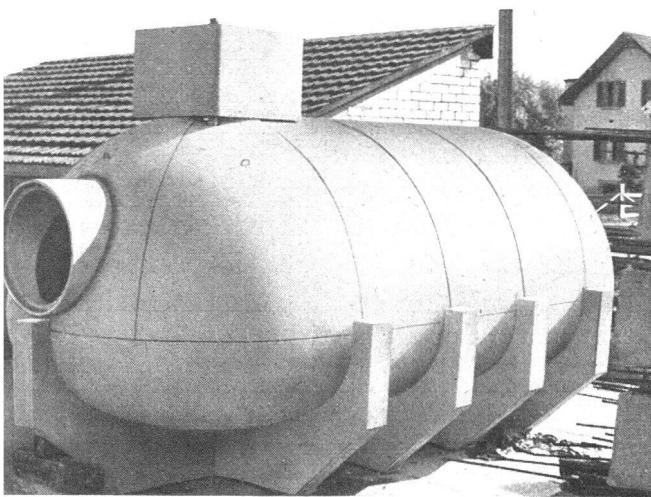
und zwar in allen Gemeinden des Kantons, ob diese nun zivilschutzdienstpflichtig seien oder nicht. Dies ruft zwar nicht wenig Schwierigkeiten hervor. Ganz besonders ist es schwer, in den kleinen Landgemeinden die nötigen Kräfte aufzutreiben. Hier und da musste man sich behelfen, für Ausbildung und Übungszwecke einfach die für die Kriegsfeuerwehr bestimmten wenigen Männer der ordentlichen Feuerwehr anzuschliessen. Diese Männer

werden ausgebildet und zwar so, dass sie dann im Kriegsfalle allein die Führung übernehmen können und als Hilfskräfte eben noch Frauen einstellen werden.

In allen mittleren und grösseren Gemeinden ist die Kriegsfeuerwehr ein Korps für sich. Die Übungen haben bereits begonnen, da der Kanton vorgeschrieben hat, dass jede Kriegsfeuerwehr bis 1. Juni 1958 eine Inspektionsübung durchgeführt haben muss. Mit diesem Vorgehen ist doch wenigstens erreicht, dass einer der wichtigsten Zweige des Zivilschutzes, im Kriegsfalle ist die Kriegsfeuerwehr in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden der Zivilschutzorganisation eingereiht, aufgestellt wurde und bereits sich in seine Aufgaben einübt. Für alle Gemeinden, die nicht der Zivilschutzdienstpflicht unterstellt sind, bildet die Kriegsfeuerwehr den Kern einer Abwehrorganisation, der noch leicht gewisse Gruppen angeschlossen werden könnten, wie Sanitätsdienst mit einer Gruppe von Leuten, die Samariterkurse bestanden haben, und einem kleinen Trupp für Obdachlosenhilfe, wie auch die wenigen technischen Arbeiter der Gemeinde für den technischen Dienst. E. I.

Luftschutzunterstand

aus vorgefertigten Betonelementen



Vobag

AG für vorgespannten Beton, Adliswil-Zürich

Telefon (051) 91 68 44

Industriefeuerwehren

Nicht erst heute,

schon ab 1930

werden die VOGT-Motorspritzen

und Feuerwehrarmaturen

in jeder Ausführung und für alle Zwecke

hergestellt



GEBRÜDER VOGT

Maschinenfabrik Oberdiessbach BE

Telefon 031 / 68 33 44

LITERATUR

Wie sie überlebten

Diese sehr bemerkenswerte Neuerscheinung von Robert Trumbull bringt die Aussagen von neun Männern, welche die Atombombardemente sowohl in Hiroshima als auch in Nagasaki überlebten. Es sind erschütternde Tatsachenberichte, welche die nackte Wirklichkeit schildern und nichts beschönigen. Sie zeigen aber überaus deutlich und lehrreich, welche entscheidende Bedeutung den Vorkenntnissen, dem richtigen persönlichen Verhalten und dem Vorhandensein von Schutzräumen kommt. (Econ-Verlag GmbH, Düsseldorf 1958; Preis DM 9.80.)

Lebenserfahrungen aus Angst und Furcht

Unsere seit einiger Zeit unter diesem Titel fortgesetzte Rubrik wurde bewusst nicht aus irgend einem Zitatatenlexikon döriert, sondern durch zuanglose Funde aus privater Lektüre verschiedener Autoren und Zeiten. Nun liegt ein wirklicher, neuzeitlich gestalteter Zitatenschatz mit in Stichworten nebst Hinweisen verarbeitetem Gedankengut aus drei Jahrtausenden vor — ein überaus fleißiges Werk, das alle Beachtung verdient. Man findet darin weitere Aussagen zum Problemkreis «Angst und Furcht» zu Dutzenden, deren Kenntnis die Argumente ergänzt und schärft, mit denen Fatalisten besser aufgeklärt werden können. («Das treffende Zitat», von Karl Peltzer; Thun/München 1957, Fr. 32.80.)

Bundesbeschluss über die vorläufige
Ordnung des Zivilschutzes

Die parlamentarischen Kommissionen für dieses Geschäft sind in der Frühjahrssession 1958 der Bundesversammlung, noch vor der Herausgabe des Entwurfes mit der zugehörigen Botschaft, wie folgt zusammengesetzt worden:

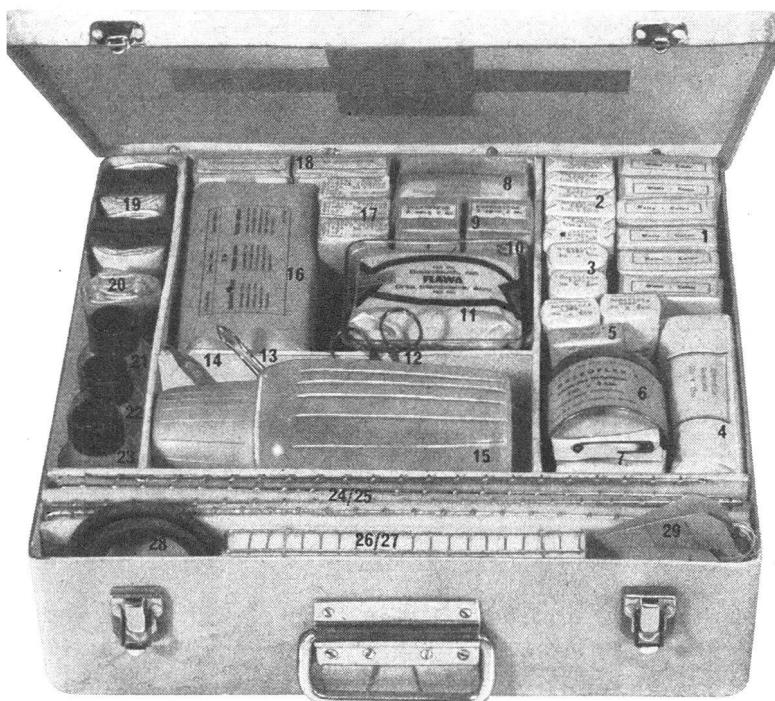
9 Ständeräte: Müller-Luzern (Präs.), Fauquex, Haefelin, Lampert, Mäder, Müller-Basel, Stüssi, Vaterlaus, Wipfli.

17 Nationalräte: Meister (Präs.), Aebi, Arnold-Flüelen, Bachmann, Brechbühl, Brochon, Clottu, Cottier, Dellberg, Eggenberger, Freimüller, Hackhofer, Jauvin, Pozzi, Tenchio, Trüb, Tschopp.

Für den Zivil- und Betriebsschutz, für Samaritervereine, Feuer- und Ortswehren

Erste-Hilfe-Koffer

aus Kunstglasfaserstoff, 40 x 40 x 11 cm,
Gewicht komplett zirka 7 kg



Bruchsicher, licht- und säurefest,
kälte- und wärmebeständig, abgedichtet gegen
Staub und Wasser, mit verstellbaren
Rückengurten.

EMIL WÄGER, BASEL

Arzt- und Spitalbedarf

Alarmsirenen für Luftschutz und Feuerwehr

in allen Ausführungen
mit und ohne Schutzdach
seit Jahrzehnten bewährt

Weitere Erzeugnisse:
elektrische Motoren
und Maschinen



MUBA, Halle 3, Stand 789

**SUPERBA
MATRATZEN
SANITIZED
BETTWAREN**

SUPERBA S. A. BÜRON

Telefon 045 / 383 33